presserat

Kontakt mit Geiselnehmer

Eine Tageszeitung berichtet, ein Hafturlauber habe einen Mann erschossen und danach sieben Geiseln genommen. Der Mann, dessen Name genannt wird, habe sich der Polizei gestellt, nachdem er dazu von einem Reporter der Zeitung telefonisch überredet worden sei. Unter der Zwischenüberschrift »Der ewige Verlierer - Wie Geiselnehmer sich zur Aufgabe überreden ließ« schildert das Blatt dann detailliert den Inhalt des Gesprächs mit dem Straftäter, der in dem einstündigen Telefonat »Vertrauen fasste« und sich »beruhigen« ließ. Der Leiter der Kriminalpolizeiinspektion, die den Fall bearbeitet, beschwert sich beim Deutschen Presserat. Das Verhalten des Berichterstatters habe die Arbeit der Polizei gestört. Durch das Telefongespräch sei für eine Stunde jede Kontaktaufnahme der Polizei zum Täter verhindert worden. Die Art der Gesprächsführung des Reporters habe die Geisel in erhebliche Gefahr gebracht. In ihrer Stellungnahme legt die Zeitung dar, dass der junge Mitarbeiter zwar mit der Recherche zu der Geschichte, nicht jedoch mit dem Telefonanruf bei dem Geiselnehmer beauftragt worden sei. Als die Redaktionsleitung von dem Telefonat erfuhr, nahm sie sofort Kontakt auf zur Einsatzleitung, um Anweisungen einzuholen, wie das Gespräch zu führen sei, da eine Beendigung unkontrollierte Folgen hätte haben können. Die Redaktion wurde ermahnt, nicht in laufende Polizeiaktionen »hineinzurecherchieren«. Es wurde verboten, mit Geiselnehmern Kontakt aufzunehmen. (1989)

Der Deutsche Presserat stellt fest, dass die Zeitung Ziffer 4 des Pressekodex in Verbindung mit Richtlinie Nr. 31 (Neufassung: Richtlinie Nr. 11.1) verletzt hat, indem ein Mitarbeiter der Redaktion während einer Geiselnahme telefonischen Kontakt mit dem Geiselnehmer aufnahm. Der Presserat sieht in diesem Verhalten eine unlautere Recherchemethode und einen Verstoß gegen die ausdrückliche Empfehlung des Presserats, die Presse möge keine eigenmächtigen Vermittlungsversuche zwischen Verbrechern und Polizei unternehmen. Dass sich ein Mitarbeiter der Zeitung noch während des Tatverlaufs mit einem Straftäter telefonisch in Verbindung setzte, hält der Presserat angesichts der erst kurz zurückliegenden Ereignisse von Gladbeck für besonders verwerflich. Der Presserat wählt die Maßnahme der Rüge, weil die Redaktion den Vorfall sogar noch publizistisch ausbeutete. Mit der Berichterstattung am folgenden Tag erweckte die Zeitung den Eindruck, als komme dem Journalisten der Verdienst zu, den Täter zur Einsicht gebracht zu haben. Der Presserat sieht darin eine Fortsetzung des verantwortungslosen Handelns und hält deshalb die Maßnahme der Rüge für unabdingbar.

(B 8/90)

Aktenzeichen:B 8/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4);
Entscheidung: öffentliche Rüge